

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Gemäß § 6 Abs. 4 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000 in der Fassung LGBl. Nr. 76/2015, hat die Landesregierung über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters die Auflassung einer Pflichtschule zu bewilligen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch für die betroffenen Schüler der Schulweg nicht mehr zumutbar ist. Vor Erteilung der Bewilligung ist bei einer allgemeinbildenden Pflichtschule der Landesschulrat (Kollegium) anzuhören.

Gemäß § 8 Abs. 5 leg.cit. erfolgt die Änderung des Schulsprengels für allgemeinbildende Pflichtschulen durch die Landesregierung entweder von Amts wegen, oder über Antrag des Schulerhalters, einer beteiligten Gemeinde oder des Landesschulrates (Kollegium) durch Verordnung.

Die Polytechnische Schulgemeinde Neunkirchen hat die Auflassung der Polytechnischen Schule Neunkirchen aufgrund mangelnder Schülerzahlen, und Einsprengelung in den Sprengel der Polytechnischen Schule Ternitz beantragt.

Im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens wurde kein Einwand seitens des Landesschulrates und der betroffenen Gemeinden erhoben.

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf fallen keine Kosten für das Land oder andere Gebietskörperschaften an.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1. und 2.:

Die Polytechnische Schulgemeinde Neunkirchen hat die Auflassung der Polytechnischen Schule Neunkirchen aufgrund mangelnder Schülerzahlen, beantragt. Die Polytechnische Schule Neunkirchen ist bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 faktisch geschlossen und die Schüler besuchen die Polytechnische Schule Ternitz.

Der Sprengel der Polytechnischen Schule Neunkirchen soll mit diesen

Änderungsanordnungen in den Sprengel der Polytechnischen Schule Ternitz eingegliedert werden.